

2. Änderungssatzung zur Entgeltordnung zur Vermietung von Sportstätten der Gemeinde Glienicke/Nordbahn

Präambel

Aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn in ihrer Sitzung am 26.09.2023 die 2. Änderungssatzung zur Entgeltordnung zur Vermietung von Sportstätten der Gemeinde Glienicke/Nordbahn in Kraft getreten am 17.04.2021 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Entgeltordnung legt eine halbstündige Grundmiete fest, die je nach Nutzungsart, der Bereitstellung technischen Gerätes und weiterer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter durch die Verwaltung entsprechend den zusätzlichen Kosten erhöht werden kann. Es besteht kein Anspruch auf eine minutengenaue Berechnung der Miete.

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Bei einer Nutzung an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 20 % erhoben. Von dieser Regelung ausgenommen sind Vereine, die für die Sportstätte „Sportplatz Bieselheide“ selbst einen Schlüssel haben und sie gilt nicht für Glienicker Sportvereine bei Punkt- und Pflichtspielen.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2023 in Kraft.

Glienicke/Nordbahn, _____

Dr. Hans G. Oberlack
Bürgermeister